

## **Ordnung für die Fortbildung für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten Dienstjahren (FRED)**

Der Landeskirchenrat erlässt folgende Neufassung der Ordnung für die Fortbildung der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten Dienstjahren (FRED)

### **1. Grundsätzliches**

Regelmäßige Fortbildung ist ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags, zur Qualitätssicherung kirchlichen Handelns, zur Berufszufriedenheit der Mitarbeitenden und von Beginn der beruflichen Tätigkeit an ein zentrales Instrument der Personalentwicklung.

Die Fortbildung in den ersten Dienstjahren (FRED) will durch ihr gegliedertes Programm und eine fachkundige Begleitung den Religionspädagogen und Religionspädagoginnen nach Abschluss ihrer zweiten Ausbildungsphase helfen, ihre in der ersten und zweiten Ausbildungsphase erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen sowie die Probleme des Berufsbeginns zu bewältigen.

Die Teilnahme an FRED ist entsprechend RelPädG § 17 Abs. 2 für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten drei Dienstjahren nach erfolgter Anstellungsprüfung verpflichtend.

### **2. Planung und Durchführung**

Das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn (RPZ) ist in Absprache mit dem Landeskirchenamt für die Planung und Durchführung von FRED verantwortlich. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird durch das Landeskirchenamt ein Religionspädagoge oder eine Religionspädagogin (Referat Fortbildung in den ersten Dienstjahren im RPZ) beauftragt.

Als Beirat für FRED fungiert der Beirat für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen.

### **3. Umfang, Inhalt und Struktur**

#### **3.1. Umfang**

FRED erstreckt sich auf die Zeit der ersten drei Dienstjahre nach erfolgter Anstellungsprüfung. Sie umfasst mindestens fünf, höchstens zehn Tage pro Schuljahr. Ergänzend hierzu finden jeweils zu Beginn des ersten Dienstjahres, am Ende des zweiten Dienstjahres und zum Abschluss der FRED-Zeit zwei gemeinsame Fortbildungstage im RPZ statt.

In die Dienstordnung ist die Fortbildungspflicht aufzunehmen. In der Probezeitbeurteilung und in der ersten Regelbeurteilung wird jeweils die Teilnahme an FRED festgestellt und gewürdigt.

Bestätigungen über die Teilnahme an FRED erhalten die Teilnehmenden, die Dienstvorgesetzten und die Fachabteilung im Landeskirchenamt über das RPZ.

#### **3.2. Inhalt**

FRED soll dazu beitragen, fachbezogene, personenbezogene und spirituelle Kompetenzen zu fördern.

#### **3.3. Struktur**

Die Auswahl von Fortbildungen muss innerhalb der drei Jahre so erfolgen, dass die Fortbildungsangebote in Beziehung zur aktuellen Arbeitsaufgabe der Teilnehmenden stehen.

Das Fortbildungsangebot berücksichtigt weitgehend die landeskirchlichen Fortbildungsangebote.

Das Referat Fortbildung in den ersten Dienstjahren im RPZ berichtet dem Beirat jährlich über die Fortbildung in den ersten Dienstjahren.

Die Auswahl des Fortbildungsangebots soll grundsätzlich so erfolgen, dass nicht mehr als fünf Unterrichtstage pro Schuljahr betroffen sind. Ferientage sind nach Möglichkeit einzubeziehen. Die Teilnehmenden planen ihre Fortbildung in Absprache mit dem Referat Fortbildung in den ersten Dienstjahren im RPZ Heilsbronn unter Einbeziehung der vorgesetzten Dienststelle. Die erforderliche Dienstbefreiung für alle Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in der verfassten Kirche wird gewährt.

Fortbildungen von längerer Dauer oder Weiterbildungsmaßnahmen können frühestens ab dem dritten Dienstjahr beim Referat Fortbildung in den ersten Dienstjahren im RPZ beantragt werden.

Supervision/Coaching ist zusätzlich zu FRED nach Absprache mit dem/der für die Fortbildung in den ersten Dienstjahren zuständigen Referenten/ Referentin im RPZ und dem/der für die Berufsgruppe zuständigen tp-Sachbearbeiter/-in für Fortbildung im Landeskirchenamt möglich.

### **4. Kosten**

Die Kosten für den Besuch der Kurse werden im Rahmen des Haushalts der Allgemeinen Kirchenkasse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch das RPZ erstattet.

### **5. In-Kraft-Treten**

Diese Fortbildungsordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 1. April 2003.